

Bedingungen der Wüstenrot Versicherungs-AG zum Gruppenversicherungsvertrag mit dem ARBÖ zum ARBÖ-Zusatz-Rechtsschutz

gültig für Beitritte ab 1. 9. 2024 · Fassung 2024

Inhaltsübersicht

Präambel – Gruppenversicherungsvertrag und Beitritt

Abschnitt A – Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte B bis D

Abschnitt B – Privat / Freizeit

Abschnitt C – Beruf / Pension

Abschnitt D – Wohnen

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel • Gruppenversicherungsvertrag und Beitritt

Den im Folgenden dargelegten Bedingungen liegt ein zwischen der Wüstenrot Versicherungs-AG als Versicherer (nachfolgend „Wüstenrot“), Alpenstraße 70, 5020 Salzburg und dem Auto-, Motor und Radfahrerbund Österreich als Gruppenversicherungsnehmer (nachfolgend „ARBÖ“), Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Gruppenversicherungsvertrag zugrunde. Durch Beitritt eines ARBÖ-Mitglieds zum Gruppenversicherungsvertrag wird dieser zum Versicherten (nachfolgend „versicherte Person“).

Personen mit einer aufrechten, voll bezahlten ARBÖ-Mitgliedschaft können durch vollständige Einzahlung der Prämie für den gewählten ARBÖ-Rechtsschutz dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten.

Abschnitt A • Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte B bis D

Artikel 1 – Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person und trägt die der versicherten Person dabei entstehenden Kosten.

Dieser Versicherungsschutz wird nach den Bestimmungen der Abschnitte A–D geboten und bezieht sich auf die in den Abschnitten B–D beschriebenen Risiken (Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz, Beratungs-Rechtsschutz, Arbeitsgerichts-Rechtsschutz, Sozialversicherungs-Rechtsschutz und Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete).

2. Versicherte Personen des ARBÖ-Zusatz-Rechtsschutz können nur natürliche Personen, die unselbstständig erwerbstätig oder nicht erwerbstätig sind, sein. Dem ARBÖ-Zusatz-Rechtsschutz können weder juristische Personen noch natürliche Personen, die selbstständig oder freiberuflich erwerbstätig sind, beitreten.

Artikel 2 – Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Im Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1.3 und Artikel 18.2.4) gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis, soweit es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 14.2.1 und Artikel 18.2.1.1, gilt die Regelung von Artikel 2.3 (Verstoß). Bei Schäden infolge einer Umweltstörung, die auf einen vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, einzelnen, plötzlich eingetretenen Vorfall zurückzuführen sind, gilt dieser Vorfall (= Störfall) als Versicherungsfall. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Störfalles.

Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern

2. Im Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 15.3) sowie in bestimmten Fällen des Rechtsschutzes für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 18.4) gelten die dort beschriebenen Sonderregelungen.

3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß der versicherten Person, des Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt zu dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Wird ein Schaden durch Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tage begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes der versicherten Person zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben.

Artikel 3 – Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (zeitlicher Geltungsbereich)

Es gilt Artikel 3 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz (Beilage 453).

Ergänzend zu Artikel 3.4 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz gilt: Der Versicherungsschutz wird zeitlich auch begrenzt durch die in den Abschnitten B–D geregelten Wartezeiten.

Bei rechtzeitiger Abgabe einer neuerlichen Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag beginnen die Wartezeiten nicht neu zu laufen.

Wenn ein versichertes Risiko im Rahmen eines Rechtsschutz-Bausteins bereits bei einem Vorversicherer versichert war und es zwischen Beendigung des Vorvertrages und Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages keinen versicherungsfreien Zeitraum gegeben hat, entfällt für diesen Rechtsschutz-Baustein die bedingungsgemäß vorgesehene Wartezeit. Der Nachweis obliegt der versicherten Person.

Artikel 4 – Wo gilt die Versicherung? (örtlicher Geltungsbereich)

1. Für Versicherungsfälle gemäß Artikel 14, die in Europa (im geografischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren – auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches – eintreten, besteht Versicherungsschutz, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

2. Für Versicherungsfälle gemäß Artikel 14, die außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Artikel 4.1 eintreten, besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.

3. Für Versicherungsfälle gemäß Artikel 15 und 18 besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gemäß Artikel 4.1 eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.

4. Für Versicherungsfälle gemäß Artikel 16 und 17 besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gemäß Artikel 4.1 eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in den EU-Staaten, der Schweiz oder in Liechtenstein erfolgt.

Artikel 5 – Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?

Es gilt Artikel 5 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz (Beilage 453).

Artikel 6 – Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Es gilt Artikel 6 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz (Beilage 453).

Ergänzend zu Artikel 6.4 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit die Abschnitte B-D nichts anderes vorsehen (Artikel 16, 17 und 18), auf die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch den Versicherer oder durch den von ihm beauftragten Rechtsanwalt und auf die Vertretung vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden in allen Instanzen.

Wenn und soweit dies in den Abschnitten B-D angeführt und geregelt ist (vgl. Artikel 16.2.1.1, Artikel 18.2.5.1), umfasst der Versicherungsschutz darüber hinaus außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation.

Artikel 7 – Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Artikel 7 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz (Beilage 453).

Darüber hinaus sind in den Bestimmungen der Abschnitte B–D dieser Bedingungen spezielle Ausschlussregelungen enthalten.

Artikel 8 – Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die versicherte Person zur Sicherung des Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

Es gelten die allgemeinen Obliegenheiten gemäß Artikel 8 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz (Beilage 453).

Darüber hinaus sind in den Bestimmungen der Abschnitte B–D dieser Bedingungen noch spezielle Obliegenheiten geregelt. Eine Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen und Obliegenheiten durch die versicherte Person wird dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

Artikel 9 – Wann und wie hat der Versicherer zum Deckungsanspruch der versicherten Person Stellung zu nehmen?

Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und der versicherten Person über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)

Es gilt Artikel 9 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz (Beilage 453).

Artikel 10 – Wer wählt den Rechtsvertreter aus, durch wen und wann wird dieser beauftragt und was hat bei Vorliegen einer Interessenkollision zu geschehen?

Es gilt Artikel 10 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz (Beilage 453).

Artikel 11 – Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?

Es gilt Artikel 11 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz (Beilage 453).

Artikel 12 – Wann beginnt bzw. endet der Versicherungsschutz?

Es gilt Artikel 12 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz (Beilage 453). Der Versicherungsschutz wird zeitlich auch begrenzt durch die in den Abschnitten B–D geregelten Wartefristen.

Artikel 13 – In welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Was gilt als Vollmachtsnachweis? Welcher Gerichtsstand kommt zur Anwendung?

Es gilt Artikel 13 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz (Beilage 453).

Abschnitt B • Privat / Freizeit

Artikel 14 – Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben die versicherte Person und ihre Familienangehörigen (Artikel 5.1 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen.

Für unselbständig Tätige erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf nebenberuflich ausgeübte selbstständige Tätigkeiten (ausgenommen Privatzimmervermietung) bis zu einer Streitwertgrenze von € 5.000,-.

2. Was ist versichert?

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen der versicherten Person über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen der versicherten Person über unbewegliche Sachen. Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.2 Der Versicherungsschutz aus Reparatur- bzw. sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen erstreckt sich nur auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke, die von der versicherten Person zu eigenen Wohnzwecken benützt werden.

Bei Gebäuden, die sowohl eigenen Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur für Fälle, die ausschließlich die eigene Wohnung betreffen.

Bei Gebäuden, die neben eigenen Wohnzwecken nur der nichtgewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

2.3 Für nebenberuflich ausgeübte selbstständige Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen

2.3.1 soferne und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3 die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen;

Aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen des Gegners werden für die Berechnung der Gesamtansprüche nur berücksichtigt, sofern und sobald sie der Höhe nach konkret beziffert sind.

Sinken die Gesamtansprüche vor der gerichtlichen Geltendmachung durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis unter die vereinbarte Obergrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Steigen die Gesamtansprüche nach Bestätigung des Versicherungsschutzes über die vereinbarte Obergrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz.

2.3.2 für die Geltendmachung von Ansprüchen erst nach schriftlicher Aufforderung des Gegners durch die versicherte Person, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen.

2.4 Im Mobilitäts-Schutz im Privatbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen

Verträgen, die versicherte Fahrzeuge gemäß § 2 Punkt 22 STVO im Sinne von Artikel 19.1.1 einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Fahrzeuge und von

Folgefahrzeugen, jeweils gemäß § 2 Punkt 22 STVO, wenn diese Fahrzeuge privat genutzt sind.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den Fällen gemäß Artikel 7 umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1 aus Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger (versichert im ARBÖ-Rechtsschutz).

Dieser Ausschluss gilt nicht für Fahrzeuge gemäß Punkt 2.4;

3.2 aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen (versichert gemäß Artikel 16);

3.3 bei der Abwehr von Ansprüchen aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.

3.4 Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für nebenberuflich ausgeübte selbstständige Tätigkeiten besteht – neben den Fällen gemäß Artikel 7 – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für die Betreibung von unbestrittenen Forderungen für eigene Lieferungen und Leistungen (Inkasso).

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 15 – Beratungs-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben die versicherte Person und ihre Familienangehörigen (Artikel 5.1 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz) für eigene Rechtsangelegenheiten im Privat- und Berufsbereich.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst bis zum Höchstbetrag von € 70,- (inklusive Umsatzsteuer) die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen Rechtsvertreter oder Notar. Diese Rechtsauskunft kann sich auf Fragen aus allen Rechtsgebieten der Staaten der Europäischen Union, der Schweiz und Liechtensteins, ausgenommen Steuer-, Zoll- und sonstiges Abgabenrecht, beziehen. Ist zur Lösung einer Frage des nationalen österreichischen Rechts das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EU-Recht) heranzuziehen, bezieht sich der Versicherungsschutz auch darauf. Bezieht sich die gewünschte Rechtsauskunft auf beim selben Versicherer bestehende Versicherungsverträge, übernimmt der Versicherer die Kosten eines von der versicherten Person frei gewählten Rechtsanwaltes, der seinen Sitz am allgemeinen Gerichtsstand der versicherten Person hat.

Eine Beratung kann von der versicherten Person und den mitversicherten Personen höchstens viermal jährlich in Anspruch genommen werden.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen der versicherten Person, die eine Beratung notwendig macht.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Abschnitt C • Beruf / Pension

Artikel 16 – Arbeitsgerichts-Rechtsschutz als Arbeitnehmer

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben die versicherte Person und ihre Familienangehörigen (Artikel 5.1 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz) im Berufsbereich in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG gegenüber ihrem Arbeitgeber.

2. Was ist versichert?

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen in Verfahren vor österreichischen Gerichten als Arbeitsgerichte.

Versichert sind außerdem Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch Rechtsvertreter bis maximal € 1.500,-, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers erstreckt sich der Versicherungsschutz des versicherten Arbeitnehmers auch auf die Geltendmachung seiner Forderung vor einem österreichischen Insolvenz- oder Arbeitsgericht sowie auf die Einbringung des Antrages auf Insolvenzentgelt und dessen gerichtliche Geltendmachung. Darüber hinaus übernimmt der Versicherer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation ab der 2. Mediationssitzung in Fällen, in denen das dem Konflikt zugrunde liegende Arbeits- oder Lehrverhältnis zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches unstreitig aufrecht besteht bzw. in denen nach einseitiger Auflösung des Rechtsverhältnisses eine Anfechtung mit dem Ziel der Fortführung auf unbestimmte Zeit erfolgt.

Der Versicherer trägt die auf die versicherte Person entfallenden Honorarkosten des Mediators und die Kosten der Verfassung der abschließenden Mediationsvereinbarung (Punktation) bis maximal € 1.000,-. Sind auch nicht versicherte Personen als Partei im Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

Scheitert die Mediation und verlangt der die versicherte Person Deckung für die Vertretung vor Gericht, zahlt der Versicherer die Kosten für maximal drei zwei-stündige Mediationssitzungen.

Die Versicherungsleistung für Mediation erstreckt sich nicht auf Kosten beigezogener Sachverständiger sowie Kosten der Verfassung formalrechtlich wirksamer Schriftsätze, Vereinbarungen und Behördeneingaben wie von Dienstverträgen.

2.2 Bei öffentlich rechtlichen Arbeitsverhältnissen besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bezüglich dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Ansprüche sowie abweichend von Artikel 7.3.6 auch für Disziplinarverfahren.

Versichert sind außerdem Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch Rechtsvertreter bis maximal € 1.500,-, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden bis maximal zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen Pauschalkostenersatzes; sofern kein Pauschalkostenersatz stattfindet jedoch bis maximal € 1.000,-. Diese Deckungserweiterung gilt nicht in Disziplinarsachen.

2.3 Für Ärzte besteht abweichend von Artikel 7.3.6 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz Versicherungsschutz auch für Disziplinarverfahren vor der Standesvertretung.

3. Was ist nicht versichert?

Im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz besteht – neben den Fällen gemäß Artikel 7 – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeitsrecht.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 17 – Sozialversicherungs-Rechtsschutz als Arbeitnehmer / Pensionist

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben die versicherte Person und ihre Familienangehörigen (Artikel 5.1 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz) im Privat- und Berufsbereich.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person

2.1 in gerichtlichen Verfahren mit Sozialversicherungsträgern wegen sozialversicherungsrechtlicher Leistungssachen. Sozialversicherungsrechtliche Leistungsachen resultieren aus Ansprüchen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung;

2.2 in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten über Pflegegeld mit Körperschaften, die nicht Sozialversicherungsträger sind.

2.3 in Verfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Feststellung der Sozialversicherungspflicht, der Sozialversicherungsberechtigung, des Beginns oder Endes der Sozialversicherung sowie wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen und Zuschläge.

3. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Abschnitt D • Wohnen

Artikel 18 – Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben die versicherte Person und ihre Familienangehörigen (Artikel 5.1 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz) in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder dinglich Nutzungsberechtigte von ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienenden Gebäuden (samt dazugehörigem Grundstück) oder Gebäudeteilen (Wohnungen).

Keinen Versicherungsschutz haben die versicherte Person und ihre Familienangehörigen (Artikel 5.1 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz) in ihrer Eigenschaft als Vermieter/Verpächter.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Gerichten

2.1 aus Miet- und Pachtverträgen;

Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen umfasst auch:

2.1.1 die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

2.1.2 die Einbringung von Besitzstörungs- und Entziehungsklagen gegen Dritte;

2.1.3 die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte wegen Beschädigung des versicherten Objektes.

Im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden.

2.2 aus dinglichen Rechten; einschließlich der Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche.

Abweichend von Artikel 7.2.1 der Bedingungen zum ARBÖ-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche aufgrund allmählicher Einwirkungen, wenn die Einwirkungen von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen oder durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind.

2.3 als Wohnungseigentümer

2.3.1 für Versicherungsfälle, die in der Eigenschaft als ausschließlich Nutzungsberechtigter des versicherten Wohnungseigentumsobjekt eintreten.

2.3.2 für Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft gegen Dritte vorgeht oder von Dritten in Anspruch genommen wird, anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherten an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört;

2.3.3 in allen anderen Fällen übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Wohnungseigentümers bis maximal € 1.500,-.

2.4 nur für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.

2.5 Darüber hinaus übernimmt der Versicherer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens

2.5.1 Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation, in Fällen, in denen das dem Konflikt zugrunde liegende Rechtsverhältnis, wie insbesondere der Miet- oder Pachtvertrag, die Dienstbarkeit, das Nachbarschaftsverhältnis, zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches unstrittig aufrecht besteht bzw. in denen nach einseitiger Auflösung des Rechtsverhältnisses eine Anfechtung mit dem Ziel der Fortführung auf unbestimmte Zeit erfolgt;

Der Versicherer trägt die auf die versicherte Person entfallenden Honorarkosten des Mediators und die Kosten der Verfassung der abschließenden Mediationsvereinbarung (Punktation) bis maximal € 1.000,-. Sind auch nicht versicherte Personen als Partei im Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

Scheitert die Mediation und verlangt die versicherte Person Deckung für die Vertretung vor Gericht, zahlt der Versicherer die Kosten für maximal drei zweistündige Mediationssitzungen.

Die Versicherungsleistung für Mediation erstreckt sich nicht auf Kosten beigezogener Sachverständiger sowie Kosten der Verfassung formalrechtlich wirksamer Schriftsätze, Vereinbarungen und Behördeneingaben, wie Mietverträge, Grenzberichtigungsverträge, Servitutsverträge etc.

2.5.2 Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch Rechtsvertreter bis maximal € 1.500,-, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den Fällen gemäß Artikel 7 umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang

3.1 mit familienrechtlichen Auseinandersetzungen;

3.2 mit erbrechtlichen Auseinandersetzungen;

3.3 mit der Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche, wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.

3.4 mit dem derivativen Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherten;

3.5 mit Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchsangelegenheiten;

3.6 zwischen Miteigentümern oder zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten von Gebäuden oder Gebäudeteilen gemäß Artikel 18. 1.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Bei der Geltendmachung und Abwehr von nachbarrechtlichen Ansprüchen auf Grund allmählicher Einwirkungen, gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu überschreiten. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikels 2.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Artikel 18.2.4.

Zitierte Gesetzesbestimmungen

§ 51 ASGG: (1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die zueinander in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden sind. (2) Den Arbeitgebern stehen Personen gleich, für die von einem Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen wie von einem eigenen Arbeitnehmer Arbeit geleistet wird.

(3) Den Arbeitnehmern stehen gleich

1. Personen, die den Entgeltsschutz für Heimarbeit genießen, sowie

2. sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.